

WINHELLER
Rechtsanwalts-gesellschaft mbH

Tower 185
Friedrich-Ebert-Anlage 35-37
60327 Frankfurt am Main

+49 (0)69 76 75 77 80
+49 (0)69 76 75 77 810

info@winheller.com
www.winheller.com

Frankfurt | Karlsruhe | Berlin
Hamburg | München



Winheller



@WINHELLER



WINHELLER



Nonprofitrecht aktuell abonnieren

Zitierweise:
NPR [Jahr], [Seite]

ISSN 2194-6833

In Kooperation mit

ZstV

Recht | Steuern
Wirtschaft | Politik
Zeitschrift für Stiftungs- und Vereinswesen

LESEN SIE IN DIESER AUSGABE:

GEMEINNÜTZIGKEITSRECHT

Dürfen NPOs Politiker kritisieren?.....	63
EM-Protestaktion: Droht Greenpeace der Entzug der Gemeinnützigkeit?	64

VEREINSRECHT

Verbandsklagebefugnis im Naturschutz: Fallstricke beachten!	65
Wie können sich Vereinsvorstände vor Abberufungen schützen?	66
Reform des Transparenzregisters: Folgen für Unternehmen, NPOs und Vereine....	67

UMSATZSTEUERRECHT

Die Abrechnung von Rettungsdienstleistungen für Dritte ist umsatzsteuerfrei	68
Theateraufführungen mit Bewirtung: Vorsicht bei der Umsatzsteuer!	68

PUBLIKATION

VERANSTALTUNGSHINWEISE

Viel Spaß bei der Lektüre!

Ihr Team des Fachbereichs Nonprofitrecht



make a difference.

GEMEINNÜTZIGKEITSRECHT

Dürfen NPOs Politiker kritisieren?

Das Oberlandesgericht (OLG) Karlsruhe hat in seinem Urteil vom 23. Juni 2021 klargestellt, dass sich auch NPOs auf die Meinungsfreiheit berufen können und damit insbesondere auch Politiker kritisieren dürfen. Besonders bemerkenswert: Das Gericht hat geurteilt, dass weder der Erhalt von staatlichen Zuschüssen noch der Status der Gemeinnützigkeit NPOs daran hindert, sich auf ihre Grundrechte zu berufen.

Stiftung kritisiert einen Politiker der AfD

Der Fall vor dem OLG Karlsruhe betraf eine gemeinnützige Stiftung, die sich überwiegend aus staatlichen Zuschüssen finanzierte und deren Zweck die Stärkung der demokratischen Zivilgesellschaft und der Kampf gegen Rechtsextremismus, Rassismus und Antisemitismus ist. Auf ihrer Internetseite bezeichnete sie ein mittlerweile ehemaliges Mitglied der Partei „Alternative für Deutschland“ (AfD), der Landtagsabgeordneter in Baden-Württemberg war, in Reaktion auf mehrere seiner Äußerungen zu Israel und zum Holocaust in den (sozialen) Medien als „erklärter Antisemit und Holocaust-Relativierer“.

Unterlassungsklage des Politikers

Der Politiker war mit dieser Bezeichnung nicht einverstanden und verlangte daher von der Stiftung die Bezeichnungen zu unterlassen. Vor Gericht argumentierte er, dass für sie das staatliche Neutralitätsgebot gelte und ihr somit das Recht auf Meinungsfreiheit nicht zustehe, da sich die Stiftung zu großen Teilen aus staatlichen Zuschüssen finanziere und zudem gemeinnützig sei.

Stiftung darf sich auf Meinungsfreiheit berufen

Diese Argumente konnten die Richter des Landgerichts (LG) Baden-Baden jedoch nicht überzeugen, sodass sie die Unterlassungsklage des Politikers abwiesen. Auch die darauffolgende Berufung des Politikers beim OLG Karlsruhe blieb erfolglos: Das Gericht bestätigte, dass die Äußerung der Stiftung von der Meinungsfreiheit gemäß Art. 5 Abs. 1 Grundgesetz (GG) gedeckt sei.

Zwar greife die Äußerung der Stiftung in das allgemeine Persönlichkeitsrecht des Politikers ein, da sie dazu geeignet sei, das Ansehen des Politikers in der Öffentlichkeit herabzusetzen. Allerdings sei dieser Eingriff nicht rechtswidrig: Denn die Stiftung könne sich auf die Meinungsfreiheit berufen, der in diesem Fall auch Vorrang vor dem allgemeinen Persönlichkeitsrecht des Politikers einzuräumen sei.

Wer sich öffentlich äußert, muss mit Gegenwind rechnen

Der betroffene Politiker müsse damit rechnen, dass seine kritischen und vor allem öffentlichen Äußerungen zum Holocaust und zu Israel, die auf eine antisemitische Einstellung des Politikers hindeuten, nicht unkommentiert bleiben. Er habe mit seinen Äußerungen eine hinreichende Tatsachengrundlage geschaffen, über die die Stiftung ein wertendes Urteil treffen durfte.

Mit anderen Worten: Wer sich öffentlich zu einem Thema äußert, müsse damit rechnen, dass andere Akteure auf diese Äußerung reagieren und ihre eigene Meinung – auch in einem scharfen Ton – dazu kundtun. Das gehöre zur öffentlichen Meinungsbildung, die gerade bei herausragenden Themen wie dem Antisemitismus und dem

Holocaust eine wichtige Rolle spiele und daher besonders geschützt werden müsse. Gegen kritische Meinungsäußerungen Dritter könne sich der Politiker dann wiederum öffentlich mit eigenen Meinungsäußerungen zur Wehr setzen, so das Gericht.

Keine Einschränkung der Grundrechte durch staatliche Finanzierung...

Die Tatsache, dass sich die Stiftung überwiegend aus staatlichen Zuschüssen finanziere, ändere nichts an ihrem Recht, sich auf die Meinungsfreiheit zu berufen. Denn die Stiftung dürfe sich nur dann nicht auf die Grundrechte berufen, wenn sie vom Staat beherrscht werde. Das sei jedoch hier nicht der Fall, da der Staat weder im Stiftungsrat noch im Stiftungsvorstand oder einem anderen Organ der Stiftung vertreten sei. Dass sich die Stiftung überwiegend aus staatlichen Zuschüssen finanziere, reiche nicht aus, um eine (indirekte) Beherrschung der Stiftung durch den Staat anzunehmen. Denn die Stiftung könnte jederzeit ihre Finanzierung neu ordnen und z.B. entscheiden, keine weiteren Zuschüsse des Staates mehr in Anspruch zu nehmen.

...oder durch den Status der Gemeinnützigkeit

Auch der Status der Gemeinnützigkeit hindere die Stiftung nicht daran, sich auf ihre Grundrechte zu berufen. Die Vorschriften des Gemeinnützigkeitsrechts dienten allein steuerrechtlichen Zwecken und wirkten sich nicht auf den Grundrechtsschutz der Stiftung aus. Das Gemeinnützigkeitsrecht soll die Zivilgesellschaft fördern und nicht umgekehrt die Grundrechte von gemeinnützigen Organisationen einschränken.

Unsere Bewertung

Wir halten die Entscheidung des Gerichts für richtig. Es hat zu Recht entschieden, dass die Äußerung der Stiftung von der Meinungsfreiheit gedeckt ist und Vorrang vor dem Persönlichkeitsrecht des Politikers genießt. Wer sich – gerade als Politiker – öffentlich zu bestimmten Themen äußert, muss damit rechnen, dass diese Äußerungen mitunter scharf kommentiert werden. Dabei kann es keinen Unterschied machen, ob dieser Kommentar von einem einfachen Bürger, einem Politiker oder eben einer NPO stammt.

HINWEIS: Auf den ersten Blick scheint diese Entscheidung die Position von NPOs zu stärken, die sich häufig zu politischen Themen äußern. Allerdings müssen diese beachten, dass es in dieser Entscheidung allein um die Frage ging, ob die Stiftung ihre Meinung über den Politiker überhaupt öffentlich äußern darf. Völlig offen ist jedoch die Frage, inwiefern diese Äußerung gemeinnützigkeitsrechtlich zulässig ist. Diese Frage konnte und durfte das OLG Karlsruhe nicht klären, da es zum einen nicht Gegenstand des Verfahrens war und es sich zum anderen beim OLG Karlsruhe um kein Finanzgericht handelt. NPOs müssen daher weiterhin darauf achten, dass sie die vom Bundesfi-

nanzhof (BFH) aufgestellten Grenzen zur zulässigen politischen Betätigung nicht überschreiten. Im Zweifel helfen Ihnen unsere Experten für Gemeinnützigkeitsrecht gern weiter.



OLG Karlsruhe, Urteil v. 23.06.2021 – 6 U 190/20

EM-Protestaktion: Droht Greenpeace der Entzug der Gemeinnützigkeit?

Kurz vor Beginn des EM-Spiels zwischen Deutschland und Frankreich machte Greenpeace auf sich aufmerksam, als ein Aktivist der Organisation im Stadion die Kontrolle über seinen Motorschirm verlor und bei seiner darauffolgenden Notlandung mehrere Zuschauer verletzte. Greenpeace wurde für diese Aktion massiv kritisiert – mehrere namhafte Politiker wie z.B. Friedrich Merz forderten sogar den Entzug der Gemeinnützigkeit. Doch reicht diese Aktion tatsächlich für den Entzug der Gemeinnützigkeit aus?

Warum hat Greenpeace diese Aktion durchgeführt?

Mit der Aktion wollte Greenpeace gegen Volkswagen, einen der Sponsoren der EM, demonstrieren und ihn gleichzeitig dazu auffordern, endlich ein festes Enddatum für die Produktion von Fahrzeugen mit Verbrennungsmotor festzulegen. Hierzu sollte der Pilot ursprünglich einen Latexball mit der Aufschrift „Kick Out Oil“ in das Stadion abwerfen, der dann medienwirksam im Mittelkreis landen sollte. Auch auf dem Schirm selbst war diese Aufschrift abgedruckt. Geplant war die (Not-)Landung laut Greenpeace nicht: Sie wurde notwendig, als sich der Motorschirm in einem Stahlseil des Stadions verhedderte und daraufhin ins Trudeln geriet. Für die missglückte Aktion entschuldigte sich Greenpeace umgehend.

Welche Folgen hätte der Entzug der Gemeinnützigkeit für Greenpeace?

Nach dem Entzug der Gemeinnützigkeit dürfte Greenpeace keine Spendenbescheinigungen mehr ausstellen, so dass Spenden an Greenpeace nicht mehr steuerlich geltend gemacht werden könnten. Damit würde der Organisation ein erheblicher Rückgang an Spendeneinnahmen drohen. Dies könnte für Greenpeace existenzgefährdend sein, da sich der Verein laut seinem Jahresbericht 2019 zuletzt zu 99% durch Spenden und Förderbeiträge finanziert hat. Ferner würde Greenpeace im Jahr des Verstoßes, also für das Jahr 2021, so behandelt werden wie eine nicht gemeinnützige Körperschaft.

Droht Greenpeace tatsächlich der Entzug der Gemeinnützigkeit?

Klar ist: Gemeinnützige Organisationen müssen mit ihrer Tätigkeit die Allgemeinheit fördern. Klar ist auch, dass Tätigkeiten, die wie hier gegen straf- und luftverkehrsrechtliche Vorschriften verstoßen, nicht die Allgemeinheit fördern können. Das heißt jedoch nicht, dass die missglückte Protestaktion sofort zur Aberkennung der Gemeinnützigkeit von Greenpeace führen muss. Denn die Gemeinnützigkeit von NPOs überprüft das Finanzamt im Rahmen der Veranlagung.

Hierzu müssen die NPOs neben anderen Unterlagen vor allem Tätigkeitsberichte einreichen, in denen sie ihre tatsächliche Geschäftsführung darstellen. § 63 Abs. 2 der Abgabenordnung (AO) verlangt dabei, dass die tatsächliche Geschäftsführung während des gesamten Veranlagungszeitraums den Vorschriften des Gemeinnützigkeitsrechts entspricht. Nach dem Wortlaut dieser Norm müsste Greenpeace also eigentlich die Gemeinnützigkeit für 2021 bei der nächsten Veranlagung versagt werden, da die tatsächliche Geschäftsführung von Greenpeace am Tag der Protestaktion nicht gemeinnützig war. Auch einfache – nicht speziell steuerrechtliche Verstöße – stellen einen Verstoß gegen die Rechtsordnung dar und können zum Entzug der Gemeinnützigkeit führen.

Es gilt das Verhältnismäßigkeitsprinzip

Ein derartiges Verständnis würde aber dazu führen, dass jeder noch so kleine Rechtsverstoß zur Aberkennung der Gemeinnützigkeit führen würde – das kann nicht richtig sein. Es gilt daher das sog. Verhältnismäßigkeitsprinzip, wonach die Folgen des entsprechenden Verstoßes gegen die Folgen, die durch die Aberkennung der Gemeinnützigkeit eintreten, abgewogen werden müssen. Mit anderen Worten: Der Verstoß muss so schwerwiegend sein, dass die Aberkennung der Gemeinnützigkeit gerechtfertigt wäre. Wir sagen: Die Aberkennung der Gemeinnützigkeit wäre im Falle von Greenpeace nicht gerechtfertigt.

Beim Zusammenstoß des Motorschirms mit den Zuschauern im Stadion handelt es sich um einen Unfall, der von Greenpeace weder geplant noch beabsichtigt gewesen ist, auch wenn die Aktion per se gefährlich war und nicht hätte erfolgen dürfen. Immerhin hat sich Greenpeace umgehend entschuldigt. Und unabhängig davon leistet Greenpeace mit seiner Arbeit unbestritten einen wichtigen Beitrag zum Umwelt- und Klimaschutz und verfolgt nach seiner Satzung ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke. Diese Gesamtabwägung zeigt: Greenpeace die Gemeinnützigkeit aufgrund einer einzigen (sehr) missglückten Protestaktion abzuerkennen wäre wohl nicht gerechtfertigt und daher unverhältnismäßig, auch wenn der luftverkehrsrechtliche Verstoß vorsätzlich begangen worden sein sollte.

HINWEIS: Die Kritik an Greenpeace verdeutlicht: NPOs, die durch öffentlichkeitswirksame Protestaktionen auf ihre Ziele aufmerksam machen, bewegen sich nicht nur strafrechtlich, sondern auch gemeinnützigkeitsrechtlich auf sehr dünnem Eis. Sie sollten ihre geplanten Protestaktionen daher unbedingt vorab von einem Experten für Gemeinnützigkeitsrecht auf ihre Vereinbarkeit mit den Vorschriften der AO überprüfen lassen, um keinen Entzug der Gemeinnützigkeit – und damit langfristig ihre Finanzierung – zu riskieren.

VEREINSRECHT

Verbandsklagebefugnis im Naturschutz: Fallstricke beachten!

Mit der Verbandsklagebefugnis werden Organisationen in die Lage versetzt, Rechtsgüter der Allgemeinheit, wie z.B. die Natur oder den Umweltschutz effektiv zu schützen. Die Verbandsklagebefugnis erhalten die Organisationen jedoch nicht automatisch, sondern müssen sie zunächst bei der zuständigen Behörde beantragen. Welche Voraussetzungen dafür erfüllt sein müssen und welche Fallstricke dabei lauern können, zeigt exemplarisch eine aktuelle Entscheidung des Oberverwaltungsgerichts (OVG) Sachsen-Anhalt zur Verbandsklagebefugnis im Bereich des Naturschutzes.

Bodenschutzverein möchte als Umweltvereinigung anerkannt werden ...

In dem Fall vor dem OVG Sachsen-Anhalt ging es um einen gemeinnützigen Verein, dessen Zweck der Schutz und Erhaltung des Bodens ist. Um seine Zwecke besser verwirklichen zu können, beantragte er beim Umweltbundesamt die Anerkennung als klageberechtigte Umweltvereinigung nach dem sog. Umwelt-Rechtsbehelfsgesetz (UmwRG). Mit dieser Befugnis wäre der Verein dazu berechtigt, bestimmte behördliche Maßnahmen, wie z.B. die Zulassung von Industrieanlagen oder den Bau neuer Autobahnen gerichtlich auf ihre Vereinbarkeit mit den geltenden umweltrechtlichen Vorschriften überprüfen zu lassen.

... und als Naturschutzvereinigung

Gleichzeitig beantragte der Verein beim Umweltbundesamt die Anerkennung als Naturschutzvereinigung nach dem Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG). Der Grund: Als anerkannte Naturschutzvereinigung würden dem Verein weitere Klage- und vor allem Mitwirkungsrechte bei behördlichen Entscheidungen zustehen, die den Naturschutz oder die Landschaftspflege betreffen. Über diesen Antrag entscheidet das Umweltbundesamt nicht allein, sondern im Einvernehmen mit dem Bundesamt für Naturschutz.

Umweltbundesamt: Zulassungsvoraussetzungen sind nicht erfüllt

Das Umweltbundesamt erkannte den Verein zwar als Umweltvereinigung an, die Anerkennung des Vereins als Naturschutzvereinigung verweigerte es jedoch, da das Bundesamt für Naturschutz sein Einvernehmen nicht erteilte. Der Grund: Eine Naturschutzvereinigung müsse nach ihrer Satzung und ihrer Tätigkeit überwiegend den Natur- und Landschaftsschutz fördern.

Das sei jedoch nicht der Fall, wenn sich die Vereinigung lediglich dem Schutz des Bodens widme. Denn der Natur- und Landschaftsschutz umfasse alle Umweltmedien (Boden, Wasser, Luft, Klima, Tier und Pflanzen), sodass der Verein zwar nicht alle, aber zumindest mehrere dieser Umweltmedien schützen müsse. Der Schutz einzelner Medien sei dagegen dem klassischen Umweltschutz zuzuordnen, sodass der Verein lediglich als Umweltvereinigung und damit nicht als Naturschutzvereinigung anerkannt werden könne, so die Behörde.

Kein Erfolg vor dem Verwaltungsgericht Halle

Nachdem der Widerspruch des Vereins gegen die Entscheidung der Behörde erfolglos blieb, reichte er Klage beim Verwaltungsgericht (VG) Halle (Saale) ein. Doch auch hier blieb der Verein ohne Erfolg: Das Gericht teilte die Ansicht des Umweltbundesamts und wies die Klage des Vereins auf Anerkennung als Naturschutzvereinigung

ab. Der Verein gab jedoch nicht auf und legte Berufung beim OVG Sachsen-Anhalt ein.

Erfolg vor dem OVG Sachsen-Anhalt

Die Berufung des Vereins war erfolgreich: Denn das OVG Sachsen-Anhalt entschied, dass das VG Halle (Saale) die Klage des Vereins zu Unrecht abgewiesen habe und dass das Umweltbundesamt den Verein als Naturschutzvereinigung anerkennen müsse. Der Grund: Für die Anerkennung als Naturschutzvereinigung komme es maßgeblich darauf an, welche Aufgaben die Vereinigung laut ihrer Satzung wahrnehme.

Für eine erfolgreiche Anerkennung müsse der Naturschutzsatzungsgemäß einen wesentlichen Teil der Vereins- bzw. Verbandsarbeit bilden und die Vereinigung müsse gleichzeitig über eine ausreichende Kompetenz im Naturschutz verfügen. Das sei hier der Fall: Denn laut seiner Satzung fördere der Verein zum einen den Bodenschutz, der Teil des Naturschutzes sei, und zum anderen seien keine Anhaltspunkte erkennbar, die auf eine fehlende Kompetenz des Vereins im Naturschutz hindeuten.

Fokus auf Bodenschutz ausreichend

Es reiche zudem aus, dass der Verein lediglich den Bodenschutz und damit kein anderes Umweltmedium fördere. Denn der Boden diene als Lebensraum und Lebensgrundlage für Menschen, Tiere, Pflanzen und andere Organismen, sodass der Verein durch seine Arbeit einen wichtigen Beitrag zum Naturschutz leiste. Es sei daher nicht notwendig, dass der Verein – wie von den Behörden gefordert – ein weiteres Umweltmedium wie z.B. das Wasser oder die Luft schützen müsse. Ferner würde diese strenge Ansicht der Behörde dazu führen, dass wie hier eine kompetente Organisation, die über eine jahrelange Expertise im Bodenschutz und damit auch im Naturschutz verfügt, die Verbandsklagebefugnis im Bereich des Naturschutzes nie erhalten könnte. Das sei jedoch nicht die Intention des Gesetzgebers gewesen, so das Gericht.

Unsere Bewertung

Das Gericht hat nach unserer Auffassung zu Recht entschieden, dass die bisherige Anerkennungspraxis des Umweltbundesamts und des Bundesamts für Naturschutz viel zu streng war und keine Grundlage im Gesetz findet. Die strenge Praxis der Behörden würde dazu führen, dass nur wenige Organisationen eine Verbandsklagebefugnis im Bereich des Naturschutzes erhalten können. Damit läuft jedoch die Intention des Gesetzgebers ins Leere, wenn Organisationen zwar theoretisch die Verbandsklagebefugnis im Naturschutz erhalten können, dies in der Praxis jedoch tatsächlich nur in seltenen Fällen möglich ist.

Umgekehrt ist es richtig, nicht jeder Organisation die Verbandsklagebefugnis zu gewähren: Sie muss tatsächlich in

der Lage sein, sich effektiv für den Naturschutz zu engagieren. Daher fordert das Gericht zu Recht, dass der Naturschutz in der Vereinigung keine unwesentliche Rolle spielen darf und sie über eine gewisse Kompetenz im Naturschutz verfügen muss.

HINWEIS: Aufgrund der grundsätzlichen Bedeutung dieses Falles hat das OVG Sachsen-Anhalt die Revision zum Bundesverwaltungsgericht (BVerwG) zugelassen. Es bleibt daher abzuwarten, ob das Urteil des OVG Bestand hat. Betroffene Verbände und Vereine sollten in der Zwischenzeit zusammen mit einem Experten überprüfen, ob ihre Satzung den gesetzlichen Anforderungen für eine Verbandsklagebefugnis genügt und sie ggf. anpassen lassen.



OVG Sachsen-Anhalt, Beschluss v. 20.05.2021 – 2 L 77/19

Wie können sich Vereinsvorstände vor Abberufungen schützen?

Eine aktuelle Entscheidung des Bundesgerichtshofes (BGH) verdeutlicht erneut, wie einfach die vorzeitige Abberufung eines Vereinsvorstandes ist, wenn die Satzung keine vom Bürgerlichen Gesetzbuch (BGB) abweichende Regelung enthält. Denn laut BGB ist eine Abberufung jederzeit ohne besondere Gründe möglich.

Unzufriedene Mitglieder möchten sich vom Vorstand trennen

Im dem Fall vor dem BGH ging es um einen Vereinsvorstand, der sich gegen seine Abberufung durch die Mitgliederversammlung wehren wollte. Der Vorstand lag bereits seit einiger Zeit mit seinen Mitgliedern im Clinch: So verweigerte er etwa die Einberufung einer Mitgliederversammlung, auf der er abberufen werden sollte, obwohl die Mehrheit der Mitglieder dies gefordert hatte. Die Mitglieder ließen sich dieses Vorgehen nicht gefallen und wendeten sich ans Amtsgericht, das sie nach § 37 Abs. 2 BGB dazu ermächtigte, selbst eine Mitgliederversammlung einzuberufen.

Zwei parallele Mitgliederversammlungen

Der Vorstand versuchte dieses Vorhaben zu untergraben, indem er eine parallele Mitgliederversammlung einberief, auf der die „rebellierenden“ Mitglieder aus dem Verein ausgeschlossen wurden. Gleichzeitig stimmten jedoch die unzufriedenen Mitglieder auf der von ihnen selbst einberufenen Mitgliederversammlung für die Abberufung des Vorstandes. Aus Sicht der Mitglieder war dieses Vorgehen zulässig, da die entsprechende Satzungsregelung an § 27 Abs. 2 BGB orientiert war, wonach die vorzeitige Abberufung des Vorstandes jederzeit mit einer einfachen Mehrheit der abgegebenen Stimmen möglich ist. Der Vorstand wollte seine Abberufung jedoch nicht akzeptieren und wies darauf hin, dass der Abberufungsbeschluss nichtig sei, da die Mitglieder bereits vorher aus dem Verein ausgeschlossen wurden.

Kein Erfolg für den Vorstand vor den Gerichten

Die Gerichte mussten nun klären, welcher Beschluss wirksam war und welcher nicht. Sie entschieden, dass der Vorstand wirksam abberufen wurde und er somit seinen Posten räumen müsse. Der Grund: Der Beschluss, wonach die unzufriedenen Mitglieder aus dem Verein ausgeschlossen werden sollten, sei nichtig. Denn der Vorstand habe bei der Einberufung dieser Versammlung die nach der Satzung notwendige Einberufungsfrist nicht eingehalten. Dagegen haben die unzufriedenen Mitglieder alle nötigen Satzungsregelungen und Formvorschriften beachtet, sodass ihr Beschluss wirksam sei. Die Abberufung des Vorstandes war nach der gesetzlichen Regelung jederzeit möglich, ohne dass ein wichtiger Grund für die Abberufung, wie z.B. eine grobe Pflichtverletzung oder die Unfähigkeit zur ordnungsmäßigen Geschäftsführung, hätte vorliegen müssen.

Unsere Bewertung

Wir halten die Entscheidung des BGH für richtig. Er hat zu Recht entschieden, dass die Abberufung des Vorstandes satzungsgemäß erfolgt und der Beschluss über den Ausschluss der unzufriedenen Mitglieder nichtig ist. Indem der Vereinsvorstand die notwendige Einberufungsfrist laut der Satzung nicht einhielt, hat er einen fundamentalen Fehler begangen, der ihm nun – zu Recht – teuer zu stehen kommt. Bei Einhaltung der Formvorschriften wäre der Fall allerdings noch interessanter geworden: Hätte der Vorstand dann tatsächlich die ihm unliebsamen Mitglieder aus dem Verein ausschließen können, ehe diese den Vorstand abberufen konnten?

HINWEIS: Dieser Fall zeigt erneut wie wichtig eine rechtssichere und einwandfrei gestaltete Satzung ist. Für eine erfolgreiche Vereinsarbeit reicht es nicht aus, lediglich die gesetzlichen Regelungen zu übernehmen bzw. mangels abweichender Regelung gelten zu lassen, sondern es bedarf einer Satzung, die individuell auf die Bedürfnisse des Vereins und seiner Organe abgestimmt ist. Auf den ersten Blick liegt es nahe, eine Satzungsregelung aufzunehmen, die eine Abberufung nur aus wichtigem Grund zulässt. Davon würde jedoch nur der Vereinsvorstand profitieren, der sich seiner Position sicher sein kann, während sich die Mitglieder mit solch einer Satzungsregelung nur in seltenen Fällen von einem unqualifizierten Vorstand trennen können.

Andererseits werden es Vereine, die sich am BGB orientieren, sehr schwierig haben, qualifizierte Vereinsvorstände für sich gewinnen zu können. Denn jeder gute Vereinsvorstand wird ein gewisses Maß an Sicherheit verlangen – insbesondere, wenn das Amt vergütet wird. Eine gute Satzung muss daher in der Lage sein, den unterschiedlichen Interessen des Vorstandes und der Mitglieder gleichermaßen gerecht zu werden. Als Lösung bietet es sich etwa an, eine Satzungsregelung aufzunehmen, wonach eine vorzeitige Abberufung des Vorstandes ohne wichtigen Grund nur mit einer qualifizierten Mehrheit möglich ist. Dadurch wird einerseits die Hürde für die vorzeitige Abberufung des Vorstandes erhöht, was das Sicherheitsbedürfnis des Vorstandes befriedigt, andererseits behält der Verein ein gewisses Maß an Flexibilität, um sich im Zweifel schnell von einem unpassenden Vereinsvorstand trennen zu können.



BGH, Beschluss v. 11.05.2021 – II ZB 32/20

Reform des Transparenzregisters: Folgen für Unternehmen, NPOs und Vereine

Kurz vor Beginn der parlamentarischen Sommerpause war es endlich so weit: Sowohl der Bundestag als auch der Bundesrat haben die Reform des Transparenzregisters verabschiedet, die am 01.08.2021 in Kraft treten wird. Kern der Reform ist die zukünftige Ausgestaltung des Transparenzregisters als sog. Vollregister, was zu einem erheblichen bürokratischen Mehraufwand für Unternehmen führen wird. Eingetragene Vereine und gemeinnützige Organisationen dürfen sich dagegen auf einige Erleichterungen freuen, die ihren bisherigen Verwaltungsaufwand im Hinblick auf das Transparenzregister erheblich verringern werden.

Transparenzregister wird zum Vollregister

Aufgrund der Reform des Transparenzregisters fällt nun die sog. Mitteilungsfiktion (§ 20 Abs. 2 GwG) z.B. des Handelsregisters über die wirtschaftlich Berechtigten weg. Folge: Unternehmen müssen nun grundsätzlich eine Mitteilung über ihre wirtschaftlich Berechtigten (Angaben zu Vor- und Nachname, Anschrift, Wohnort etc. und jegliche Veränderungen hierzu) an das Transparenzregister vornehmen und anschließend ihre parallelen Einträge beispielsweise im Handels- oder Vereinsregister pflegen – Fehler sind da vorprogrammiert, Mehraufwand sowieso.

Weitere Änderungen

Der Begriff des wirtschaftlich Berechtigten – bei dem es sich vereinfacht gesagt um eine natürliche Person handelt, welche entweder mindestens 25 % der Anteile an einer Gesellschaft hält oder ansonsten Kontrolle bzw. beherrschenden Einfluss ausübt – wird zudem teilweise neu definiert. So wird z.B. der Begriff des Vertragspartners in § 3 Abs. 1 Nr. 1 GwG entfallen und durch die Worte „eine juristische Person, sonstige Gesellschaft oder eine Rechtsgestaltung i.S.d. Abs. 3 ersetzt. Auch die Ergänzung von § 3 Abs. 3 Nr. 6 GwG soll eine bisherig bestehende Regelungslücke schließen und die Privilegierung von sog. „Trusts“, Treugebern und vergleichbaren Rechtsgestaltungen gegenüber Stiftungen aufheben. Ferner muss künftig nicht nur eine, sondern es müssen alle Staatsangehörigkeiten der wirtschaftlich Berechtigten angegeben werden.

Auch die Tatsache, dass sog. „Kryptowährungen“ immer mehr an Popularität gewinnen, wird in der Reform des GwG berücksichtigt, sodass in § 1 GwG diesbezüglich in den Absätzen 29 und 30 eine Ergänzung hinsichtlich der Definition von Kryptowerten vorgenommen wurde. Zudem ist gem. § 10 Abs. 3 Nr. 2 Buchst. c GwG künftig auch beim Transfer von Kryptowerten von über 1.000 Euro die Erfüllung der Sorgfaltspflichten des § 10 Abs. 1 GwG verpflichtend.

Vereinfachungsregelung für eingetragene Vereine

Die Abschaffung der Mitteilungsfiktion wurde von der Wissenschaft und Praxis während des Gesetzgebungsverfahrens stark kritisiert – insbesondere im Hinblick auf den zusätzlichen bürokratischen Mehraufwand, der vor allem Vereine unverhältnismäßig belastet. Der Gesetzgeber hat

die Reform daher in diesen Punkten abgeschwächt und eine Vereinfachungsregelung für eingetragene Vereine eingefügt: So übernimmt die registerführende Stelle automatisch die Angaben aus dem Vereins- in das Transparenzregister, sodass eingetragene Vereine keine weiteren Schritte mehr unternehmen müssen. Eine Mitteilung an das Transparenzregister ist damit nur noch in seltenen Fällen notwendig, z.B. wenn der Verein vergessen hat, einen neuen Vorstand in das Vereinsregister eintragen zu lassen.

Gebührenbefreiung für NPOs wird erleichtert

Ein weiterer Kritikpunkt: Zwar müssen NPOs formell keine Gebühren für das Transparenzregister zahlen, für eine tatsächliche Befreiung müssen sie jedoch jährlich einen Antrag auf Gebührenbefreiung beim Bundesanzeiger Verlag stellen. Dies verursacht unnötigen Mehraufwand, insbesondere für kleine Vereine, so die Kritik. Auch an dieser Stelle besserte der Gesetzgeber noch einmal nach: So soll der Bundesanzeiger Verlag ab 2024 keine Gebührenbescheide mehr an NPOs verschicken, die im Zuwendungsempfängerregister verzeichnet sind. Bis dahin bleibt es zwar dabei, dass NPOs einen Antrag auf Gebührenbefreiung stellen müssen. Allerdings dürfen sie jetzt die registerführende Stelle dazu ermächtigen, bei ihrem zuständigen Finanzamt eine Bestätigung darüber einzuholen, dass sie tatsächlich steuerbegünstigte Zwecke nach der Abgabenordnung (AO) verfolgen. Somit müssen NPOs ihrem Antrag auf Gebührenbefreiung zumindest keine weiteren Unterlagen mehr, wie z.B. einen Freistellungsbescheid, hinzufügen.

Unsere Bewertung

Bei der Reform des Transparenzregisters handelt es sich um ein zweischneidiges Schwert: Einerseits befreit der Gesetzgeber Vereine und NPOs von unnötigem Mehraufwand, indem er eine automatisierte Lösung für eingetragene Vereine eingeführt hat und zumindest ab 2024 automatisch feststellt, welche Organisationen von der Gebühr für das Transparenzregister befreit sind. Für alle gewerblichen Unternehmen, wie z.B. Aktiengesellschaften oder GmbHs, gelten diese Erleichterungen, insbesondere auch die oben angesprochene Mitteilungsfiktion, nicht (mehr). Diese müssen nun aktiv alle geforderten Angaben zu den wirtschaftlich Berechtigten zum Transparenzregister melden und diese Angaben konsequent auf dem neuesten Stand halten.

An dieser Stelle hätte der Gesetzgeber nachbessern und sich an Österreich orientieren können, wo die Daten aus dem dortigen Firmen- und Vereinsregister vollautomatisch in das österreichische Transparenzregister übernommen werden. Der Vorteil: Man verringert hiermit nicht nur den bürokratischen Aufwand für Unternehmen und NPOs, sondern auch die Wahrscheinlichkeit von fehlerhaften oder veralteten Registereinträgen.

Sie möchten wissen, welche Auswirkungen die Reform des Transparenzregisters auf Ihre Organisation hat? Sie sind sich unsicher, welche Pflichten Sie im Hinblick auf das Transparenzregister zukünftig erfüllen müssen? Unsere Experten unterstützen Sie gerne. Sie erreichen uns am einfachsten per E-Mail (npr@winheller.com) oder gerne auch telefonisch (069 / 76 75 77 80).



Gesetzesbeschluss des Deutschen Bundestages v.
11.06. 2021, Drucksache 505/21

UMSATZSTEUERRECHT

Die Abrechnung von Rettungsdienstleistungen für Dritte ist umsatzsteuerfrei

Der Bundesfinanzhof (BFH) hat vor Kurzem die Frage entschieden, wie die Abrechnung von Rettungsdienstleistungen für Dritte umsatzsteuerlich zu behandeln ist. Diese Entscheidung betrifft alle NPOs aus diesem Bereich, da bei einer falschen umsatzsteuerlichen Einordnung dieser Leistungen hohe Steuernachzahlungen drohen.

Verband erbringt Abrechnungsleistungen für Dritte

Der Fall vor dem BFH betraf einen als gemeinnützig und mildtätig anerkannten Verband der freien Wohlfahrtspflege, der Rettungsdienstleistungen durchführt. Er wurde von einem Landkreis damit beauftragt, nicht nur die Abrechnung seiner eigenen, sondern auch die Abrechnung der Rettungsdienstleistungen anderer Anbieter gegenüber den Sozialleistungsträgern zu übernehmen, um Kosten zu sparen. Die Umsätze aus diesen Abrechnungsleistungen für die fremden Rettungsdienstleister behandelte der Verband als umsatzsteuerfrei, sodass er keine Umsatzsteuer an das Finanzamt abführte.

Finanzamt und Finanzgericht: Leistungen sind umsatzsteuerpflichtig

Das Finanzamt war jedoch gegenteiliger Auffassung, sodass es eine hohe Umsatzsteuernachzahlung gegen den Verband festsetzte. Nachdem der Einspruch des Verbands gegen den geänderten Umsatzsteuerbescheid erfolglos blieb, reichte er schließlich Klage beim Finanzgericht (FG) Mecklenburg-Vorpommern ein. Doch das Gericht wies die Klage des Verbands ab und bestätigte, dass das Finanzamt die Nachzahlung zu Recht festgesetzt habe, da die Abrechnungsleistungen nicht unmittelbar den Notfallpatienten zugutekommen seien.

BFH: Geänderte EuGH-Rechtsprechung muss beachtet werden

In seiner Revisionsentscheidung hob der BFH das Urteil des FG Mecklenburg-Vorpommern auf. Der Grund: Die Abrechnungsleistungen stellen eng mit der Sozialfürsorge und der sozialen Sicherheit verbundene Dienstleistungen dar, die nach der europäischen Mehrwertsteuer-Systemrichtlinie (MwStSysRL), auf der unser Umsatzsteuerrecht basiert, steuerbefreit sind. Zwar war es nach der bisherigen Rechtsprechung notwendig, dass diese Dienstleistungen unmittelbar gegenüber den Hilfsbedürftigen wie z.B. den Notfallpatienten erbracht werden. Allerdings erging in der Zwischenzeit ein neues Urteil des Europäischen Gerichtshofs (EuGH), das die bisherige Rechtslage zugunsten des Verbandes geändert habe. Nach diesem Urteil hänge die Steuerbefreiung der Dienstleistung nicht mehr davon ab, an wen sie erbracht werde, sondern allein davon, ob sie einen unerlässlichen (Zwischen-)Schritt für die Durchführung der Maßnahmen der Sozialfürsorge und der sozialen Sicherheit darstelle.

Abrechnungsleistungen sind unerlässlich

Dies sei vorliegend erfüllt, so der BFH: Denn ohne die Abrechnungsleistungen des Verbands wäre eine Kostenübernahme durch die jeweiligen Sozialleistungsträger nicht möglich gewesen. Aus Kostengründen verlangten die Sozialleistungsträger, dass für den Landkreis nur eine Einrichtung, hier der Verband, die Abrechnungen gegenüber ihnen durchführte. Hätte der Verband diese Abrech-

nung nicht durchgeführt, hätten die im Landkreis tätigen Rettungsdienstleiter ihre Kosten für die Rettungsdienstleistungen nicht erstattet bekommen. Ohne eine Kostenerstattung wäre es den Rettungsdienstleistern jedoch nicht möglich, ihre Rettungsfahrten oder Krankentransporte durchzuführen. Die Abrechnungsleistungen des Verbands stellen somit einen unerlässlichen Schritt bei der Durchführung der Rettungsdienstleistung dar, sodass sie als umsatzsteuerfreie, eng mit der Sozialfürsorge und der sozialen Sicherheit verbundene Dienstleistungen zu behandeln seien, so das Gericht.

Unsere Bewertung

Die Entscheidung des BFH ist zu begrüßen: Das Gericht hat unseres Erachtens zu Recht entschieden, dass es für die Umsatzsteuerbefreiung nicht darauf ankommen kann, ob die Dienstleistung direkt an die Hilfsbedürftigen erbracht wird oder nicht. Zwar hängen die Abrechnungsleistungen nicht unmittelbar mit den Rettungseinsätzen oder den Krankentransporten zusammen. Jedoch ist eine ordnungsgemäße Abrechnung unerlässlich für die Übernahme der Kosten durch die Sozialleistungsträger und damit letztendlich für die Finanzierung der Rettungsdienste. Wie die Krankentransporte selbst sind daher auch die Abrechnungsleistungen als umsatzsteuerfreie Leistungen zu behandeln.

HINWEIS: Dieser Fall zeigt erneut, wie schwierig die richtige steuerliche Einordnung von Umsätzen sein kann und welche wichtige Rolle die europarechtlichen Regelungen bei der Umsatzsteuer spielen. NPOs, die auf Nummer sicher gehen wollen, sollten daher in Vorbereitung auf die nächste Betriebsprüfung ihren Steuerberater mit der Durchführung einer Betriebsprüfungssimulation beauftragen, um mögliche Schwachstellen in der umsatzsteuerlichen Dokumentation zu identifizieren und finanzamts- und gerichtsfest zu beheben. Ferner ist dieser Fall auch aus ertragsteuerlicher Sicht spannend: Denn derzeit ist beim BFH noch die Frage anhängig, ob die Einnahmen aus den Abrechnungsleistungen dem steuerbegünstigten Zweckbetrieb oder dem steuerpflichtigen wirtschaftlichen Geschäft zuzuordnen sind (Az. V R 19/21).



BFH, Urteil v. 24.02.2021 – XI R 32/20 (XI R 42/19)

Theateraufführungen mit Bewirtung: Vorsicht bei der Umsatzsteuer!

Der Bundesfinanzhof (BFH) musste vor Kurzem entscheiden, wie eine Theateraufführung mit integrierter Bewirtung umsatzsteuerlich zu behandeln ist. Handelt es sich dabei um eine Theateraufführung, die gemäß §

4 Nr. 20 Umsatzsteuergesetz (UStG) von der Umsatzsteuer befreit ist oder führt die integrierte Bewirtung dazu, dass die Aufführung insgesamt umsatzsteuerpflichtig ist?

Theateraufführung mit integrierter Bewirtung

Klägerin vor dem BFH war eine gemeinnützige GmbH (gGmbH), die ein Volkstheater betrieb und dort Komödien im volkstümlichen Ambiente aufführte. Während den Aufführungen wurden die Gäste mit Kaffee, Kuchen und herzhaften Gerichten bewirtet. Die Besonderheit: Der Bewirtungsvorgang war in die jeweiligen Theaterszenen integriert, sodass die Schauspieler in ihrer Rolle als Bedienpersonal den Gästen ihre Plätze zuwies und ihnen auch die Speisen und Getränke servierte. Die Gäste waren somit in die Theateraufführung einbezogen.

Wie ist die Aufführung umsatzsteuerlich zu behandeln?

Die Einnahmen aus den Theateraufführungen behandelte die gGmbH als steuerfreie Umsätze gemäß § 4 Nr. 20 UStG. Das Finanzamt war jedoch gegenteiliger Auffassung und sah in den Einnahmen steuerpflichtige Umsätze, die es dem Regelsteuersatz von 19% unterwarf. Nachdem der Einspruch der gGmbH dagegen erfolglos geblieben ist, reichte sie Klage beim Finanzgericht (FG) Sachsen ein. Mit Erfolg: Denn das Gericht entschied, dass die gGmbH die Einnahmen zu Recht als steuerfreie Umsätze behandelt hat. Der Grund: Die Theateraufführungen der gGmbH bestehen aus den beiden Leistungen „Aufführung eines Theaterstücks“ und „Bewirtung“, die beide jedoch derart eng miteinander verbunden seien, dass wirtschaftlich eine einzige untrennbare Leistung vorliege. Diese einheitliche Leistung sei bei einer Gesamtbetrachtung jedoch als Theaterleistung zu qualifizieren, sodass sie nicht umsatzsteuerpflichtig sei.

BFH: Theateraufführung ist umsatzsteuerpflichtig

Das Finanzamt wollte die Entscheidung des FG Sachsen nicht akzeptieren und legte daher Revision beim BFH ein. Mit Erfolg: Denn der BFH hob das Urteil des FG Sachsen auf und entschied, dass es sich bei den Theateraufführungen der gGmbH mit integrierter Bewirtung um umsatzsteuerpflichtige Leistungen handle, die dem Regelsteuersatz zu unterwerfen seien.

Zunächst stellte der BFH klar, dass es sich bei der Theateraufführung mit integrierter Bewirtung tatsächlich um eine einheitliche Leistung handle. Denn die Aufführung und die Bewirtung stünden in einem untrennbaren wirt-

schaftlichen Zusammenhang. Es handle sich jedoch nicht um eine umsatzsteuerfreie Theaterleistung, so das Gericht. Der Grund: Steuerfrei können nur „typische“ Theaterleistungen sein, wie z.B. die Aufführung des Stücks. Bewirtungsleistungen gehören jedoch nicht dazu.

Keine Aufteilung in Haupt- und Nebenleistung möglich

Hier sei auch keine Aufteilung in Haupt- und Nebenleistung möglich, so das Gericht. Da die Bewirtung in die Theateraufführung integriert ist und damit die Theatergäste selbst Teil des Stücks seien, liege eine einheitliche Leistung vor, deren künstlerische und kulinarische Einzelleistungen nicht voneinander getrennt werden können. Somit könne die Aufführung nicht als steuerfreie Theaterleistung qualifiziert werden, sodass stattdessen eine steuerpflichtige sonstige Leistung vorliege, die dem Regelsteuersatz von 19% zu unterwerfen sei. Die Anwendung des ermäßigten Steuersatzes von 7% scheidet aus, da der Verkauf von Speisen und Getränken nach der Abgabenerordnung (AO) nicht zum Zweckbetrieb von kulturellen Einrichtungen gehört. Steuerlich sei die Theateraufführung mit einer Dinner-Show oder einem Krimi-Dinner vergleichbar, die ebenfalls umsatzsteuerpflichtig seien.

Unsere Bewertung

Indem das Theater seine Bewirtungsleistungen in das Theaterstück künstlerisch integriert, vermischt es – aus steuerlicher Sicht – untrennbar die steuerfreie Theater- mit der steuerpflichtigen Bewirtungsleistung. Die Umsätze aus der Theateraufführung können daher nicht steuerbefreit sein, da nur reine Theaterleistungen von der Umsatzsteuerbefreiung profitieren sollen.

HINWEIS: Dieser Fall zeigt exemplarisch, dass Theaterleistung nicht gleich Theaterleistung ist und die steuerlichen Folgen je nach künstlerischer Ausgestaltung unterschiedlich sein können. Dieselben Grundsätze gelten auch für andere kulturelle Einrichtungen, die an ihre Gäste häufig nicht nur die künstlerische Darbietung als solche, sondern parallel auch andere Leistungen erbringen. In diesem Fall ist die richtige steuerliche Einordnung der jeweiligen Leistung durch einen erfahrenen Steuerberater unerlässlich. Unsere Umsatzsteuer-Experten unterstützen Sie gerne.



BFH, Urteil v. 10.12.2020 – V R 39/18



PUBLIKATION

KÜRZLICH IST FOLGENDE WINHELLER-PUBLIKATIONEN ERSCHIENEN:

Merkblatt: Compliance bei Non-Profit-Organisationen

Dr. Constantin Goette, Uwe Müller und Bartosz Dzionsko, DWS-Verlag, 05/2021

FOLGENDE ARTIKEL FINDEN SIE IN DER AUSGABE 03/2021 DER ZEITSCHRIFT FÜR STIFTUNGS- UND VEREINSWESEN (ZSTV):

GRUNDSÄTZE DER VERMÖGENSVERWALTUNG VON STIFTUNGEN UND DER HAFTUNG VON STIFTUNGSORGANEN FÜR FEHLERHAFTE VERMÖGENSVERWALTUNG

- Peter Meinecke, Freiburg im Breisgau

Seit Jahren herrscht an den Finanzmärkten ein niedriges, teilweise sogar negatives Zinsniveau. Viele Sparerinnen und Sparer, aber auch Gemeinden mussten schmerzlich erfahren, dass die vermeintlich sichere Anlageform Zinsen, selbst bei geringen Renditen, mittlerweile mit erheblichen Risiken behaftet sein kann. Auf der anderen Seite bieten Großbanken oft gar keine Zinsen mehr an und fordern mitunter ab einer gewissen Guthabenhöhe sogar Gebühren für die Verwahrung von Geldern („Verwahrgebühren“). Im Ergebnis stehen zahlreiche Stiftungen vor dem Problem, wie sie ihr Vermögen jetzt anlegen sollen – waren Zinsen doch oftmals das Mittel der Wahl. Da Stiftungen – bis auf die Verbrauchsstiftung – zur Verwirklichung des Stiftungszwecks ihr Vermögen zu ge-, aber nicht zu verbrauchen haben, stellt sich ihnen nunmehr die Frage, wie die Zukunft der Verwaltung ihres Vermögens aussehen kann. Der erste Teil des Aufsatzes beschäftigt sich mit der Vermögensverwaltung von Stiftungen, der in der Folgeausgabe erscheinende zweite Teil mit der Haftung von Stiftungsorganen für im Rahmen der Verwaltung getroffene Fehlentscheidungen.

DIE STIFTUNG BAUHAUS DESSAU – EINE STAATLICHE STIFTUNG IM LAND SACHSEN-ANHALT

- Dirk Postel, Magdeburg

DAS Bauhaus gibt es nicht – es gibt aber die „Stiftung Bauhaus Dessau“ und sie hatte parallel zum 100. Gründungsjubiläum des Bauhauses im Jahr 2019 ihr kaum beachtetes 25-jähriges Errichtungs-Jubiläum. Der als Nachlese des Jubiläums erscheinende Beitrag soll eine Übersicht über das sachsen-anhaltische Landeskulturstiftungsrecht bieten, namentlich am Beispiel dieser im Jahr 1994 errichteten staatlichen Stiftung und ihres nicht zu vernachlässigenden Jubiläums.

MITGLIEDERVERSAMMLUNGEN IN CORONAZEITEN – AKTUELLE RECHTSLAGE 2021

- Julian Engel, Koblenz

Die Bekämpfung der Corona-/COVID-19-Pandemie wird die Gesellschaft aller Voraussicht nach auch im Jahr 2021 in hohem Maße beanspruchen. Damit einher geht auch die Frage, unter welchen Voraussetzungen in diesem Jahr Mitgliederversammlungen in Vereinen abgehalten werden können. Hat der Gesetzgeber im März 2020 noch zügig auf die neueren Gegebenheiten reagiert und im Gesetzeswege bestimmte Erleichterungen für Vereine und Verbände geschaffen, so hat das Bundesministerium der Justiz und für Verbraucherschutz die im ursprünglichen Gesetz vorgesehene Verordnungsermächtigung genutzt und die Verordnung zur Verlängerung von Maßnahmen im Gesellschafts-, Genossenschafts-, Vereins- und Stiftungsrecht zur Bekämpfung der Auswirkungen der COVID-19-Pandemie erlassen. Durch diese Maßnahme gelten Erleichterungen für Vereine und Stiftungen auch im Jahr 2021.



VERANSTALTUNGSHINWEISE

VERANSTALTUNGEN VON UND MIT WINHELLER

04.08.2021	Webinar: 4 Sphären der Gemeinnützigkeit – Abgrenzung zwischen Zweckbetrieb und wirtschaftlichem Geschäftsbetrieb	Im Webinar wird Rechtsanwalt Johannes Fein folgende Fragen beantworten: Was sind steuerpflichtige wirtschaftliche Geschäftsbetriebe gemeinnütziger Organisationen? Welche Aktivitäten werden als Zweckbetrieb gewertet? Wo lauern Gefahren für die Gemeinnützigkeit? Welche Änderungen gibt es durch das Jahressteuergesetz 2020? Das kostenlose Webinar beginnt um 11:00 Uhr und dauert ca. eine Stunde. Ihre Fragen sind jederzeit willkommen. Veranstalter: Stifter helfen – Webinare für NonProfits	Weitere Infos
30.08.2021	Grundlagenseminar: Gemeinnützigkeitsrecht*	Wir bieten unser Grundlagenseminar zum Gemeinnützigkeitsrecht erneut in Stuttgart an. Unsere Experten für Gemeinnützigkeitsrecht Rechtsanwältin Katharina von Campenhausen sowie Rechtsanwalt Alexander Vielerth vermitteln Ihnen umfassende Kenntnisse über gemeinnützige Körperschaften (Vereine, Stiftungen, gGmbHs etc.). Das Grundlagenseminar stattet alle Teilnehmer mit rechtlichen und steuerlichen Grundlagen gemeinnütziger Körperschaften aus. Veranstalter: Steuer-Fachschule Dr. Endriss	Weitere Infos
22.09.2021	Webinar: Spenden & Sponsoring	Rechtsanwältin Katharina von Campenhausen wird am 22.09.2021 in dem 60-minütigen Webinar „Spenden & Sponsoring“ auf wichtige Fragen eingehen. Inhalt: Worin unterscheiden sich Spenden und Sponsoring? Wie können gemeinnützige Organisationen Sponsoringpartnerschaften rechtlich einwandfrei regeln? Wie werden Spende und Sponsoring steuerlich richtig behandelt? Welche Änderungen gibt es beispielsweise durch die Erhöhung der Grenze für den vereinfachten Spendennachweis durch das Jahressteuergesetz 2020? Das Webinar beginnt um 11:00 Uhr. Die Teilnahme ist kostenfrei. Veranstalter: Stifter helfen – Webinare für NonProfits	Weitere Infos

* Wenn Sie sich über uns (info@winheller.com, Betreff: „Seminar gGmbH“) formlos anmelden, gewährt Ihnen die Steuer-Fachschule einen Rabatt von 10% auf die Teilnahmegebühr!

EXTERNE VERANSTALTUNGEN

06.09. – 10.09.2021	Management-Führungskräfteprogramm für Non-Profits	Wer Führungsaufgaben übernommen hat, oder zukünftig übernehmen will, erlangt in diesem speziell für Non-Profits entwickelten Programm fachübergreifendes Wissen aus theoretischer wie praktischer Perspektive. Das Führungskräfteprogramm schließt damit an die Stiftungsmanagement-Lehrgänge an.	Weitere Infos
17.08.2021	Personal- und Organisationsentwicklung nach der Corona-Pandemie	Das Seminar soll Raum für die Reflexion bewährter Handlungsmodelle für die Personalarbeit in der Krise als Muster für das zukünftige Handeln bieten und einen praxisorientierten Handlungsrahmen für eine entwicklungsorientierte Personalarbeit vorstellen.	Weitere Infos

14.09. – 15.09.2021	Wirkungsorientiertes Projektmanagement	Im zweitägigen Seminar werden anhand der Phasen Projektinitiierung, Projektplanung, Projektdurchführung sowie Monitoring und Evaluation exemplarisch Methoden vorgestellt, die dazu dienen Stiftungsprojekte zielgerichtet und wirkungsorientiert zu planen und erfolgreich zum Abschluss zu bringen.	Weitere Infos
22.09. – 23.09.2021	Konfliktmanagement für Vereine und NPOs	Konflikte sind allgegenwärtig, wir sind laufend mit ihnen konfrontiert. Entsprechend gilt es bestmöglich in derlei Situationen zu handeln, den Überblick zu behalten und lösungsorientiert auch in kritischen Situationen vorzugehen. Konflikte wollen daher „gemanaged“ werden. Die eigene Grundeinstellung trägt ebenso dazu bei, wie verschiedenste Tools und Gesprächstechniken, inwieweit Konflikte eine gute Lösung finden können. Manchmal gilt es auch eine geänderte Sichtweise einzunehmen, Chancen von Konflikten zu erkennen und zu nutzen. Konfliktmanagement gehört somit zu den wichtigsten und gleichzeitig anspruchsvollsten Aufgaben von Führungskräften und Mitarbeitenden in NPOs.	Weitere Infos